

**Verwaltungsvorschrift
des Ministeriums für Justiz und Gesundheit
des Landes Schleswig-Holstein**

– II 454 – 22271/2024 – in der Neufassung vom 10. April 2024

**Regelung über die Vergütung für Meldungen an das zentrale klinisch-
epidemiologische Krebsregister (Krebsregister SH)
Krebsregister-Meldevergütungs-Regelung – Schleswig-Holstein / KrMR SH**

Aufgrund des § 4 Abs. 11 des Krebsregistergesetzes (KRG SH) in der ab 15. Dezember 2022 geltenden Fassung (GVOBl. Schle.-H., 2015, Ausgabe Nr. 15, S. 372) wird für Meldungen an die Vertrauensstelle des schleswig-holsteinischen Krebsregisters (Vertrauensstelle) folgende Regelung über die Vergütung der Meldungen erlassen:

1. Voraussetzungen für die Zahlung der Meldevergütung

- (1) Die Meldung muss sich auf eine meldepflichtige Erkrankung beziehen. Die Meldepflicht gilt für Erkrankungsfälle nach § 4 Abs. 1 KRG SH, die vom 26. Mai 2016 an in Schleswig-Holstein bei Personen diagnostiziert oder behandelt wurden oder werden oder bei denen eine Änderung im Verlauf aufgetreten ist oder auftritt, unabhängig vom Hauptwohnsitz der Patientinnen oder Patienten, wenn ein Meldeanlass i. S. v. § 4 Abs. 5 KRG SH vorliegt.
- (2) Die Meldung muss durch elektronische Datenübermittlung mit dem in § 4 Abs. 1 KRG SH gesetzlich festgelegten Datensatz erfolgen. Darüber hinaus sind die Festlegungen nach § 4 Abs. 3 KRG SH (Angaben zur Unterrichtung über die Speicherung der Identitätsdaten) zu beachten.
- (3) Jede Meldung muss vollständig im Sinne der Krebsregister-Meldevergütungsvereinbarung nach § 65c Abs. 6 Satz 1 SGB V vom 18. August 2021 und entsprechend den Vorgaben in § 4 Abs. 1 und 6 KRG SH abgegeben werden. Für unvollständige Meldungen besteht kein Vergütungsanspruch.
- (4) Für Meldungen ohne weitergehenden Sachgehalt (Mehrfachmeldung) oder ohne eigenen Beitrag der/des Meldenden zu Diagnostik oder Behandlung oder zur Feststellung einer Änderung im Verlauf der Krebserkrankung besteht kein Anspruch auf eine Meldevergütung.
- (5) Meldungen der Gesundheitsämter und Meldebehörden (öffentliche Stellen) nach KRG SH sowie der Krebsregister anderer Länder werden nicht vergütet.

2. Höhe der Meldevergütung

- (1) Für Meldungen zu bösartigen Neubildungen einschließlich ihrer Frühstadien sowie zu gutartigen Tumoren des zentralen Nervensystems nach Kapitel II der ICD wird bundeseinheitlich eine Aufwandsentschädigung im Sinne einer Meldevergütung nach § 65c Abs. 6 Satz 4 SGB V an die Leistungserbringer gezahlt. Die Höhe dieser Meldevergütungen wurde zuletzt durch Vereinbarung vom 09. Januar 2024 festgelegt (siehe Anlage). Zahlungen werden nur in dem Umfang geleistet, wie die Meldevergütung durch die in § 65c Abs. 6 SGB V genannten Kostenträger gezahlt wird.
- (2) Für Meldungen zu Erkrankungen, die nicht unter § 65c Abs. 6 SGB V fallen, ist die Höhe der Meldevergütung der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Erkrankung	Meldeanlass (§ 4 Abs. 5 Nr. 1-6 KRG SH)	Vergütung
Prognostisch günstiger nicht-melanozytärer Hautkrebs (C44 und D04)	1. Diagnose einer Tumorerkrankung	2,50 €
	2. Histologische, zytologische und autoptische Sicherung der Diagnose	2,50 €
	6. Tod der Patientin oder des Patienten	2,50 €
Neubildungen unsicheren oder unbekanntem Verhaltens und Krebserkrankungen von Patientinnen und Patienten, die zum Zeitpunkt der Diagnosestellung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben	1. Diagnose einer Tumorerkrankung	19,50 €
	2. Histologische, zytologische und autoptische Sicherung der Diagnose	4,50 €
	3. Beginn einer therapeutischen Maßnahme	9,00 €
	4. Abschluss einer therapeutischen Maßnahme einschließlich Abbruch	9,00 €
	5. Änderungen im Krankheitsverlauf, insbesondere durch das Auftreten von Rezidiven und Metastasen	9,00 €
	6. Tod der Patientin oder des Patienten	9,00 €

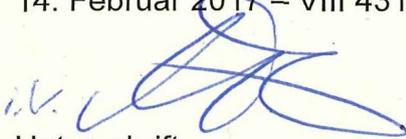
Für Meldungen zu prognostisch günstigen nicht-melanozytären Hautkrebserkrankungen (C44 und D04) wird eine Meldevergütung pro Operations- oder Diagnosedatum, nicht pro entfernten Tumor, gezahlt.

3. Auszahlungsverfahren

Die Auszahlungen erfolgen bargeldlos durch Überweisung auf ein von den Meldenden angegebenes Konto. Die Einzelheiten der Durchführung regelt die Vertrauensstelle. Die Abrechnungszeiträume werden von der Vertrauensstelle festgelegt und können bis zu einem Jahr betragen.

4. Inkrafttreten

Diese Regelung tritt mit Wirkung vom 10. April 2024 in Kraft. Sie ersetzt die Fassung vom 14. Februar 2017 – VIII 4313 – 402.47 –



Unterschrift

Vorname Nachname

Anlage zu Nr. 2 Absatz 1

Vereinbarung vom 09.01.2024

**Gemäß § 65c Abs. 6 Satz 4 SGB V
i. V. m.**

**§ 2 der Krebsregister-Meldevergütung-Vereinbarung
vom 09.01.2024**

Die Meldevergütungen werden wie folgt festgesetzt:

Meldungsart	Meldevergütung
a) Meldung zur Diagnosestellung eines Tumors nach hinreichender Sicherung (Absatz 1 Satz 3 Buchstabe a)	19,50 Euro
b) Meldung von Verlaufsdaten (Absatz 1 Satz 3 Buchstabe b)	9,00 Euro
c) Meldung von Therapie- oder Abschlussdaten (Absatz 1 Satz 3 Buchstabe c)	9,00 Euro
d) Meldung eines histologischen oder labortechnischen oder zytologischen Befundes (Absatz 1 Satz 3 Buchstabe d)	4,50 Euro